

Richtlinien für die Kindertagesstätten des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e. V.

Liebe Eltern und Familien, liebe Sorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Ihr Kind unsere Kindertagesstätte besucht bzw. besuchen wird. Die Hauptaufgabe der Kita ist die fürsorgliche und fachlich qualifizierte Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie wird dazu beitragen, dass sich Ihr Kind geistig, seelisch und körperlich in einer Gemeinschaft mit Gleichaltrigen bestmöglich entwickelt. Die Förderung von Selbstwert, sozialer Kompetenz und Selbstkompetenz sind zentrale pädagogische Ziele in der Betreuungs- und Bildungsarbeit. Unser Konzept beinhaltet die Kinder nach dem niedersächsischen Orientierungsplan in den neun Lern- und Bildungsbereichen in Zusammenklang mit den Rot-Kreuz-Grundsätzen zu begleiten, zu bestärken und zu fördern. In den ersten sechs Jahren experimentieren und erforschen Kinder ihre Welt mit großem Eifer. In dieser Zeit erwerben sie die wichtigsten Denkstrukturen, die sie für ihr gesamtes späteres Leben benötigen.

Anmeldung und Aufnahme

Eine Voranmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich. Dies ist jedoch keine Garantie für einen Krippen- oder Kita-Platz.

Die Kindergartenplätze sind wohnortnah durch Kinder im Kindergartenalter (ab 3 Jahre bis Schuleintritt) zu besetzen. Den Vorrang bei der Aufnahme haben nach dem Wohnort „Härtefälle“ und Krippenkinder, die bereits in derselben Einrichtung angemeldet sind. Weitere Aufnahmen erfolgen in der Reihenfolge des Alters.

Sollten mehr Plätze als Kinder im Kindergartenalter zur Verfügung stehen, können unter Umständen in manchen Kitas bis zu maximal 5 Plätze in jeder Gruppe durch U-3-Kinder besetzt werden. Die Vergabe an U-3 Kindern erfolgt nach Alter des Kindes.

Krippenplätze werden wohnortnah durch Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe besetzt. Wenn mehr Kinder zur Aufnahme in der Krippe angemeldet als Plätze vorhanden sind, gehen auch hier „Härtefälle“ vor, danach folgen Geschwisterkinder und die Kinder in der Reihenfolge nach deren Alter. Mit dem 3. Geburtstag hat das Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Voraussetzung hierfür ist ein freier Platz in einer Kindergartengruppe.

Gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes und der Rothalbmöndbewegung unterscheiden wir **nicht** nach Nationalität, Rasse, Religion, Beeinträchtigung, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. In allen Einrichtungen wird soweit wie möglich nach dem Inklusionsgedanken gearbeitet.

Mit der Entgegennahme der Vor-/Anmeldung verpflichtet sich das DRK noch nicht das Kind in der Kindertagesstätte aufzunehmen. Voraussetzung sind freie zu besetzende Kindertagesstättenplätze.

Titel Kita Richtlinien			Seite 1 von 5
Erstellung 21.07.2021 MLa	Prüfung/Freigabe 21.07.2021 PRe	Bearbeitung 21.07.2021 MLa	Version 21.07.2021 v2

Zu Beginn des Kita-Besuches ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von Infektionskrankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in der Kindertagesstätte bestehen. Dazu gehört ebenso der Nachweis der Impfung bzw. Impfberatung und der Immunschutz gegen Masern.

Elternbeiträge und Entgelte für weitere Leistungen (wie beispielsweise Mittagessen, Frühstück)

Die Elternbeiträge für den Krippenbereich und die gesonderten Zeiten ergeben sich jeweils gem. der Beitragsstaffel der jeweiligen Kommunen. Dieser Beitrag und/oder alle Entgelte für weitere Leistungen werden vom DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e.V. jeweils bis zum 10. Arbeitstag eines jeden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu dient die Einzugsermächtigung, die Sie bei der Anmeldung unterschrieben haben. Sollten Sie sich ausnahmsweise für das Überweisungsverfahren entscheiden, sind die Beträge bis zum 10. Arbeitstag eines jeden Monats von Ihnen zu überweisen, um einer Aufnahme in unserem Mahnlauf zu entgehen, bei denen Mahngebühren anfallen.

Über Besonderheiten bezüglich des Elternbeitrages berät Sie gern die Leitung Ihrer Kindertagesstätte.

Während der Eingewöhnungszeit sind der volle Krippen-Beitrag sowie alle Entgelte für weitere Leistungen zu entrichten, da während dieser Zeit der Krippen-Platz durch das jeweilige Kind belegt ist. Ausgenommen ist der Beitrag für das Mittagessen im Monat der Aufnahme in die Krippe. Dieser Beitrag wird erst ab dem darauffolgenden Monat fällig.

In Kindertagesstätten, bei denen eine Aufnahme auch in der zweiten Hälfte des Monats möglich ist und somit nur die Hälfte des Krippen-Beitrages zu zahlen ist, müssen die Kosten für alle weiteren Leistungen für den gesamten Monat bezahlt werden. Auch hier ist der Beitrag für das Mittagessen im Monat der Aufnahme in die Krippe ausgenommen und entfällt. Der Beitrag ist ab dem darauffolgenden Monat fällig.

Da der Kindergartenbeitrag frei ist, entfällt der Krippenbeitrag ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindergartengruppe (dies gilt für Regelgruppen als auch für altersübergreifende Gruppen) ist der Beitrag für das Mittagessen ab dem Monat der Aufnahme fällig.

Die Teilnahme am Mittagessen für Kinder, die lt. Vertrag in einer Dreiviertel- oder Ganztagsbetreuung sind (mind. 6 Std. Betreuung), gehört verpflichtend zu unserem pädagogischen Konzept. Ein Ausschluss vom Mittagessen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierunter fallen z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, die durch ein ärztliches Attest bestätigt sind.

Das Mittagessen wird monatlich pauschal ab Vertragsbeginn abgerechnet und gehört zu den weiteren Leistungen.

Titel Kita Richtlinien			Seite 2 von 5
Erstellung 21.07.2021 MLa	Prüfung/Freigabe 21.07.2021 PRe	Bearbeitung 21.07.2021 MLa	Version 21.07.2021 v2

Öffnungszeiten

Um einen reibungslosen pädagogischen Alltag mit seinen vielfältigen Angeboten und Chancen für die Bildungsprozesse Ihrer Kinder zu sichern, sind die Kinder pünktlich zum Betreuungsbeginn zu bringen bzw. nach Absprache mit der Leitung zu einem festgelegten Zeitpunkt spätestens in der Kindertagesstätte zu sein.

Des Weiteren sind die Kinder pünktlich zu den individuell vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen. Dazu gehören auch die Zeiten, die für An- und Ausziehen und für evtl. Fragen/Mitteilungen benötigt werden (siehe Regelungen in der Kita).

Das Abholen des Kindes hat während der Betreuungszeiten stattzufinden. Verstöße werden den Familien in Rechnung gestellt, da zusätzliche Betreuungskosten entstehen. Der Träger erhebt einen Betrag pro angefangene 15 Minuten, zurzeit 15,00 €.

Die jeweiligen Öffnungszeiten der Kita werden in der Kindertagesstätte durch Aushang bekanntgegeben.

Das Abholen der Kinder durch fremde Personen ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten vorliegt.

Fehlen des Kindes bei Krankheit

Das Fehlen eines Kindes ist vom ersten Tag an zu entschuldigen, dieses gilt für alle Fehlgründe.

Erkrankte Kinder können nicht in unseren Kindertagesstätten betreut werden.

Bei Symptomen, die auf eine Krankheit des Kindes hindeuten (wie z.B. Durchfall, Mattheit, und/oder Fieber) muss das Kind in jedem Fall zu Hause bleiben. Die Einrichtung behält sich stets das Recht vor, das Kind bei Unfällen oder Krankheitssymptomen schnellstmöglich aus der Kita abholen zu lassen.

Es ist untersagt ein Kind mit fiebersenkenden Medikamenten in die Kindertagesstätte zu bringen. Das Kind sollte 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder die Kindertagesstätte besuchen kann. Diese Maßnahme ist im Sinne aller Kinder und dient außerdem dem Schutz der Allgemeinheit.

Mit Aufnahme des Kindes in einer unserer Kindertagesstätten werden die Personensorgeberechtigten nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Wir erwarten, dass eine Erkrankung sofort gemeldet wird, wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht. Auch in der Familie etwa auftretende Infektionskrankheiten müssen der Kindertagesstätte sofort mitgeteilt werden.

Diese Mitteilungspflicht ist unbedingt erforderlich, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer Kinder und unserer Mitarbeiter getroffen werden können.

Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit eines Kindes ist möglicherweise auf Anweisung der Kindertagesstätten-Leitung eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.

Titel Kita Richtlinien			Seite 3 von 5
Erstellung 21.07.2021 MLa	Prüfung/Freigabe 21.07.2021 PRe	Bearbeitung 21.07.2021 MLa	Version 21.07.2021 v2

Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern (auch bei Kur oder längeren Abwesenheiten), so ist dennoch der Kita-Beitrag sowie alle Entgelte für weitere Leistungen in voller Höhe weiter zu zahlen.

Weitere Regelungen zu den Themen Infektionsschutz, Hygienebestimmungen, Impfungen sowie Zeckenstiche finden sie bei den Anmeldeunterlagen.

Schließung der Kindertagesstätte

Die Kita ist zwischen Weihnachten und Neujahr und im Sommerhalbjahr nach rechtzeitiger Ankündigung in der Regel 3 - 5 Wochen/Jahr geschlossen. Einzelne Schließungstage wie Brückentage oder Schließungstage aufgrund von Fortbildungen werden für das jeweilige Kita-Jahr im Voraus schriftlich oder durch Aushang bekanntgegeben.

Während dieser Zeit sind der Kita-Beitrag und alle Entgelte für weitere Leistungen voll zu entrichten, da es sich bei den Kosten um eine Mischkalkulation handelt, die auf der Berechnung für 12 Monate im Jahr beruht. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender amtsärztlicher Schließung oder der Schließung einzelner Gruppen bei außerordentlichen Gründen (wie z.B. fehlendem Personal aufgrund von Krankheit) durch den Träger.

Durch besondere Umstände, die durch die Kindertagesstätte und/oder den Träger nicht verschuldet worden sind, kann es zu Schließungen der Kindertagesstätte kommen. Solche Ausnahmesituationen können z.B. bei Epidemien/ Pandemien, Wetterextreme wie Stürme oder Überschwemmungen oder sonstige Krisensituationen vorliegen. In diesen Situationen, sind dennoch der Kita-Beitrag sowie alle Entgelte für weitere Leistungen in voller Höhe weiter zu zahlen. Mögliche Ausnahmen zu dieser Regelung werden durch den Träger verkündet.

Abmeldung und Entlassung

Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte sowie die Kündigung aller weiterer (in Anspruch genommenen) Leistungen sind mit 4-wöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Für die Zeit ab 01. März jedoch nur auf das Ende des Kita-Jahres, welches am 31. Juli endet. Diese Regelung gilt auch für die Schulanfänger. Ausnahmen sind bei Fortzug aus der Gemeinde/ Kommune, einer ärztlichen Empfehlung, die von einem Besuch der Kindertagesstätte abrät oder einer Einzelfallentscheidung zwischen Sorgeberechtigten und dem Träger möglich. Zeigt sich, dass ein Kind zum Besuch der Kindertagesstätte ungeeignet erscheint, so kann die Leitung nach Rücksprache mit den Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten das Kind vom Kindertagesstättenbesuch ausschließen.

Des Weiteren behält sich der Träger das Recht vor, den Betreuungsvertrag bei

- Verletzung der Rot-Kreuz-Grundsätze oder der Grundsätze der Rothalbmondbewegung
- Missachtung der Menschen- und Kinderrechte
- Rufschädigungen der Kita durch Verleumdung oder übler Nachrede
- Ausgrenzung von Menschen mit Handicap
- Äußerungen oder Veröffentlichung politisch extremen Gedankenguts durch Wort, Schrift oder Bild unterschiedlichster Art
- Missachtung der Richtlinien und
- Zahlungsverzug bei jeglichen Entgelten

fristlos zu kündigen.

Titel Kita Richtlinien			Seite 4 von 5
Erstellung 21.07.2021 MLa	Prüfung/Freigabe 21.07.2021 PRe	Bearbeitung 21.07.2021 MLa	Version 21.07.2021 v2

Sonstiges

Jedes Kind bringt täglich ein ausgewogenes Frühstück mit (wenn dies nicht bereits in der Kita angeboten wird). Über mögliche Abweichungen zur Frühstücksverpflegung informiert die Kindertagesstätte. Eventuell anfallende Kosten werden bei Aufnahme des Kindes von der Kita bekannt gegeben.

Alle persönlichen Dinge, die die Kinder in der Kindertagesstätte benötigen, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für den Verlust von persönlichen Gegenständen haftet die Kindertagesstätte nicht.

Während der Betreuung in der Kindertagesstätte und auf dem Hin- und Rückweg besteht zu Gunsten der Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Kindertagesstätte ist haftpflichtversichert.

Der Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte unterliegt der alleinigen Verantwortung der Eltern. Das eigenständige Antreten des Heimweges durch das Kind ist nur nach Rücksprache mit der Kita-Leitung und schriftlicher Vereinbarung möglich (Vordruck: Einwilligung zum selbstständigen Heimweg).

Die Regelung über Art und Dauer eines Besuches durch bereits eingeschulte Kinder ist in den Konzepten der jeweiligen Kindertagesstätte geregelt. Der Besuch von Schulkindern (z. B. in den Ferien) ist nicht versichert.

Zum Wohle des Kindes und seiner Entwicklung hoffen wir auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Familien oder Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten und den MitarbeiterInnen des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V.

Die Richtlinien für den Besuch einer DRK Kindertagesstätte (Krippe oder Kindergarten) des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. wurden zum 01.08.2021 überarbeitet und sind bindend gültig.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Göttingen-Northeim e.V.



Petra Reußner
Kreisgeschäftsführerin

Titel Kita Richtlinien			Seite 5 von 5
Erstellung 21.07.2021 MLa	Prüfung/Freigabe 21.07.2021 PRe	Bearbeitung 21.07.2021 MLa	Version 21.07.2021 v2